



Beratungsgegenstand:

**IT-Verbund Uelzen gÄÖR - Vereinbarung und Satzung zur Aufnahme der
Samtgemeinde Boldecker Land**

Sachbearbeitende Dienststelle:

Stabsstelle Koordination und Recht

Datum

10.12.2019

Beratungsfolge (Zuständigkeit)

Kreisausschuss ()

Sitzungstermin

10.12.2019

Status

N

Kreistag des Landkreises Uelzen ()

17.12.2019

Ö

Sachverhalt:

Der Kreisausschuss hatte in seiner Sitzung am 25.06.2019 eine Beteiligung der Samtgemeinde Boldecker Land an der gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen (IT-Verbund Uelzen) im Grundsatz befürwortet und nach Abstimmung mit den übrigen Trägern in seiner Sitzung am 22.10.2019 Randbedingungen für eine solche Beteiligung gesetzt. Auf die Vorlagen VO/2019/064-1 und VO/2019/129 wird verwiesen.

Unter Berücksichtigung dieser Randbedingungen wurden eine Vereinbarung zur Beteiligung der Samtgemeinde Boldecker Land als weitere Trägerin an der bestehenden gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen (IT-Verbund Uelzen) gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) (Anlage 1) sowie eine Unternehmenssatzung für den IT-Verbund Uelzen (§ 3 Abs. 3 NKomZG), welche die Beteiligung der Samtgemeinde Boldecker Land abbildet (Anlage 2), entworfen.

Zur Vereinbarung zur Beteiligung der Samtgemeinde Boldecker Land als weitere Trägerin:

Die Vereinbarung basiert auf der zwischen den bisherigen Trägern geschlossenen Vereinbarung zur Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt vom 21.12.2009, zuletzt geändert durch Änderungsvertrag vom 23.11.2016.

Folgende Änderungen und Ergänzungen wurden im Entwurf der Vereinbarung der Anstaltsträger vorgenommen:

- Die Präambel, welche bislang der Unternehmenssatzung vorangestellt war, wurde in die Vereinbarung der Träger verschoben, da sie hier besser verortet erscheint,
- § 1 (Aufgaben) wurde um die Aufgabe der Unterstützung der Träger bei der Erfüllung datenschutzrechtlicher Pflichten ergänzt, was insbesondere für die zukünftige Benennung eines Datenschutzbeauftragten von Bedeutung ist, sofern einzelne Träger hier eine Kooperation mit dem IT-Verbund wünschen,
- in § 2 (Stammkapital / Anstaltssatzung) wurde der zukünftige Anteil der Samtgemeinde Boldecker Land i. H. v. 120.000,- € ergänzt; der Anteil des Landkreises Uelzen bleibt mit 540.000,- € unverändert, so dass sich die Beteiligung des Landkreises prozentual von 33,33 v. H. auf 31,03 v. H. verringert,
- in § 3 (Betriebsübergang) wird geregelt, dass die bisherigen Träger bei Errichtung der gemeinsamen kommunalen Anstalt Betriebsmittel und Personal in diese eingebracht

haben, gleiches durch die Samtgemeinde Boldecker Land im Zuge deren Beteiligung aber nicht erfolgt; eine Anrechnung von Betriebsmitteln auf die zu leistende Stammeinlage erfolgt dementsprechend nicht,

- die bisherigen §§ 4 (Workgroup-Software) und 5 (Räumliche Unterbringung) entfallen, da diese Regelungsgegenstände nicht mehr aktuell sind bzw. nicht mehr den Gegebenheiten entsprechen; insbesondere sind keine Mitarbeiter des IT-Verbundes mehr in Gebäuden des Landkreises Uelzen untergebracht,
- im nunmehrigen § 4 – vormals § 6 – (Unterstützungsleistungen) entfallen der Datenschutz, welchen der IT-Verbund zukünftig eigenverantwortlich wahrnehmen wird (vgl. § 1) sowie die Überlassung von Räumlichkeiten,
- § 5 – vormals § 6 – (Kündigung) wird lediglich redaktionell angepasst,
- die Regelung zur Bekanntmachung der Vereinbarung (vormals § 8) wird ersatzlos gestrichen, da gesetzlich lediglich eine öffentliche Bekanntmachung der Unternehmenssatzung erforderlich ist, nicht jedoch der Vereinbarung der Träger (vgl. § 4 Abs. 2 Satz 1 NKomZG),
- in § 6 – vormals § 9 – (Verwaltungsrat) wurden die Stimmrechte der Samtgemeinde Boldecker Land ergänzt und der Vorsitz im Verwaltungsrat neu geregelt,
- § 8 – vormals § 11 – enthält eine redaktionelle Anpassung wegen eines überholten Gesetzesverweises,
- § 10 regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der bislang maßgeblichen Vereinbarung zwischen den Trägern.

Die Unternehmenssatzung basiert auf der bislang als Unternehmenssatzung gültigen Satzung der Gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen (IT-Verbund Uelzen) vom 21.12.2009, zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen (IT-Verbund Uelzen vom 11.04.2018). Die bestehende Satzung wird nicht lediglich geändert, sondern die Unternehmenssatzung im von den Trägern im Rahmen der von ihnen zu schließenden Vereinbarung aufgrund der Beteiligung der Samtgemeinde Boldecker Land an der bereits bestehenden gemeinsamen kommunalen Anstalt neu festgelegt.

Folgende Änderungen und Ergänzungen wurden im Entwurf der Unternehmenssatzung vorgenommen:

- Die Präambel wurde in die Vereinbarung der Träger verschoben, da sie hier besser verortet erscheint,
- in § 1 (Name, Sitz, Stammkapital) wurde die Samtgemeinde Boldecker Land als neue Anstaltsträgerin eingefügt, die Höhe des Stammkapitals infolge der zusätzlichen Beteiligung angepasst und einige kleineren redaktionellen Anpassungen vorgenommen,
- § 2 (Gegenstand der Anstalt) wurde um die Aufgabe der Unterstützung der Träger bei der Erfüllung datenschutzrechtlicher Pflichten ergänzt, was insbesondere für die zukünftige Benennung eines Datenschutzbeauftragten von Bedeutung ist, sofern einzelne Träger hier eine Kooperation mit dem IT-Verbund wünschen,
- § 3 (Organe, Arbeitskreis IT) wurde hinsichtlich der darin normierten Pflichten um den das bereits im Jahr 2018 geschaffene Amt des IT-Sicherheitsbeauftragten ergänzt,
- in § 4 wurde die Zahl der Verwaltungsratsmitglieder von 10 auf 11 infolge des Beitrittes der Samtgemeinde Boldecker Land erhöht,
- § 5 (Zuständigkeit des Verwaltungsrats) wurde um ein Vetorecht des Trägers Landkreis Uelzen bei Entscheidungen des Verwaltungsrates über Grundsätze der Geschäftspolitik und die Unternehmensziele sowie die Entgeltordnung ergänzt, womit dem Umstand Rechnung getragen werden soll, dass der Abnahmeanteil des Trägers Landkreis Uelzen an den insgesamt von der gemeinsamen Anstalt erbrachten Leistungen nicht seinem Stimmrechtsanteil im Verwaltungsrat entspricht; zudem wurde die Weisungsgebundenheit aller Vertreter im Verwaltungsrat auf

Entscheidungen über sonstige Angelegenheiten, soweit für diese nicht der Vorstand zuständig ist, erstreckt,

- § 6 (Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats) wurde redaktionell angepasst,
- § 8 (Arbeitskreis IT) wurde um die Stimmrechte der Samtgemeinde Boldecker Land ergänzt
- § 13 (Kündigung) wurde redaktionell angepasst,
- § 14 (Inkrafttreten) regelt das Inkrafttreten und das Außerkrafttreten der bislang maßgeblichen Unternehmenssatzung.

Beschlussvorschlag:

Der Kreisausschuss empfiehlt dem Kreistag,

- der Beteiligung der Samtgemeinde Boldecker Land an der gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen (IT-Verbund Uelzen) zuzustimmen,
- den damit einhergehenden prozentualen Rückgang der Beteiligung des Landkreises Uelzen an der gemeinsamen kommunalen Anstalt von 33,33 v. H. auf 31,03 v. H. zu beschließen,
- der vorgelegten Vereinbarung über die gemeinsame kommunale Anstalt IT-Verbund Uelzen (Anlage 1) zuzustimmen und die in deren Rahmen festzulegende Unternehmenssatzung in Gestalt der vorgelegten Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen (IT-Verbund Uelzen) zu beschließen sowie
- den Landrat anzuweisen, die Vereinbarung über die gemeinsame kommunale Anstalt IT-Verbund Uelzen einschließlich der Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen (IT-Verbund Uelzen) für den Landkreis zu unterzeichnen.

Anlagen:

Anlage 1 Vereinbarung über die gemeinsame kommunale Anstalt IT-Verbund mit Satzung
Anlage 2 Anlagen zur Vereinbarung über die gemeinsame kommunale Anstalt IT-Verbund

Dr. Blume

Vereinbarung über die gemeinsame kommunale Anstalt IT-Verbund Uelzen

Der Landkreis Uelzen, die Stadt Uelzen (nun Hansestadt Uelzen), die Gemeinde Bienenbüttel, sowie die Samtgemeinden Bevensen, Bodenteich, Altes Amt Ebstorf, Suderburg und Wrestedt haben durch öffentlich-rechtlichen Vertrag vom 21.12.2009 mit Wirkung zum 01.01.2010 die gemeinsame kommunale Anstalt IT-Verbund Uelzen errichtet. Zum 01.11.2011 haben sich die Samtgemeinden Bevensen und Altes Amt Ebstorf zur Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf und die Samtgemeinden Bodenteich und Wrestedt zur Samtgemeinde Aue zusammengeschlossen. Die neuen Samtgemeinden sind jeweils als Rechtsnachfolgerinnen ihrer Vorgängerinnen Trägerinnen der gemeinsame kommunale Anstalt IT-Verbund Uelzen geworden.

Der Landkreis Uelzen,
vertreten durch den Landrat,
Veerßer Straße 53, 29525 Uelzen,

die Hansestadt Uelzen,
vertreten durch den Bürgermeister,
Herzogenplatz 2, 29525 Uelzen,

die Gemeinde Bienenbüttel,
vertreten durch den Bürgermeister,
Marktplatz 1, 29553 Bienenbüttel,

die Samtgemeinde Aue,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
Langdoren 4, 29559 Wrestedt,

die Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
Lindenstraße 12, 29549 Bad Bevensen,

die Samtgemeinde Suderburg,
vertreten durch den Samtgemeindebürgermeister,
Bahnhofstraße 54, 29556 Suderburg

und

die Samtgemeinde Boldecker Land,
vertreten durch die Samtgemeindebürgermeisterin,
Eichenweg 1, 38554 Weyhausen

vereinbaren mit Wirkung zum 01.01.2020 die Beteiligung der Samtgemeinde Boldecker Land an der seit dem 01.01.2010 bestehenden gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen und schließen folgende Vereinbarung:

Präambel

Die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung werden aufgrund gesellschaftlicher und gesetzlicher Anforderungen zunehmend vielfältiger und anspruchsvoller. Um die Aufgaben auch zukünftig angemessen zügig und gleichzeitig qualitativ hochwertig bewältigen zu können, ist die

moderne, effiziente und bürgernahe Verwaltung auf die Bereitstellung und Nutzung von hochleistungsfähiger Informations- und Kommunikationstechnologie angewiesen. Die gemeinsame kommunale Anstalt IT-Verbund Uelzen“ – Kurzbezeichnung „IT-Verbund Uelzen“ – strebt eine zukunftsorientierte Ausrichtung und einen umfassenden technischen IT-Service, die Bereitstellung und Unterhaltung von Hard- und Software sowie den Betrieb eines zentralen Rechenzentrums für die Träger an.

Der IT-Verbund Uelzen verfolgt das Ziel, die Qualität und Wirtschaftlichkeit von IT-Dienstleistungen seiner Träger zu verbessern und damit zur Steigerung der Effektivität und Effizienz der Leistung aller Träger beizutragen.

Um diese und zukünftige Herausforderungen zu bewältigen, sind die Regeln eines fairen Miteinanders und die Bereitschaft zur vertrauensvollen Zusammenarbeit im alltäglichen Umgang aber auch im langfristigen Miteinander zu beachten.

§ 1 – Aufgaben

Die Anstalt unterstützt die Anstaltsträger bei der Wahrnehmung vornehmlich hoheitlicher Aufgaben durch die Bereitstellung und Unterhaltung von Hard- und Software, eines umfassenden technischen und konzeptionellen IuK-Services sowie bei der Erfüllung datenschutzrechtlicher Pflichten. Anstaltsträger, die Samtgemeinden sind, erfüllen über die Anstalt ihre Verpflichtung zur Unterstützung ihrer Mitgliedsgemeinden (§ 98 Abs. 4 NKomVG).

§ 2 – Stammkapital / Anstaltssatzung

- (1) Das Stammkapital in Höhe von 1.740.000 € wird wie folgt von den Anstaltsträgern aufgebracht:

Landkreis Uelzen:	540.000 €
Hansestadt Uelzen:	540.000 €
Gemeinde Bienenbüttel:	60.000 €
Samtgemeinde Aue:	120.000 €
Samtgemeinde Bevensen – Ebstorf:	300.000 €
Samtgemeinde Boldecker Land:	120.000 €
Samtgemeinde Suderburg:	60.000 €

Die Einlagen sind, soweit Betriebsmittel gem. Anlage 2 dieses Vertrages der gemeinsamen kommunalen Anstalt übertragen werden, als Sacheinlagen zu leisten und dabei mit den jeweiligen Restbuchwerten zu bewerten, im Übrigen durch Geldeinlagen.

- (2) Die Anstaltsträger legen die Satzung der Anstalt mit dem von ihren Hauptorganen beschlossenen Inhalt zu diesem Vertrag fest (**Anlage 1**).

§ 3 – Betriebsübergang

- (1) Zur Durchführung der Dienstleistung Information und Kommunikation haben der Landkreis Uelzen, die Hansestadt Uelzen, die Gemeinde Bienenbüttel sowie die Samtgemeinden Bevensen, Bodenteich, Altes Amt Ebstorf, Suderburg und Wrestedt der Anstalt mit Wirkung zum 01.01.2010 die bislang von ihnen eingesetzten Betriebsmittel, soweit diese in der **Anlage 2** bezeichnet worden sind, sowie das von ihnen bisher für diesen Bereich eingesetzte Personal übertragen. Eine Übertragung von Betriebsmitteln und Personal durch die Samtgemeinde Boldecker Land erfolgt nicht.

- (2) Die übertragenen Betriebsmittel wurden bis zur Höhe des jeweiligen Anteils am Stammkapital als Sacheinlage in das Anstaltsvermögen eingebracht, im Übrigen an die Anstalt veräußert. Sie wurden dabei zum jeweiligen Restbuchwert bewertet.
- (3) Die übergegangenen Beschäftigten ergeben sich aus der **Anlage 3**. Die Einzelheiten des Personalübergangs sind in dem als **Anlage 4** diesem Vertrag beigefügten Personalüberleitungsvertrag geregelt. Die zum Zeitpunkt der Anstaltsgründung zugewiesenen Beamten sind in **Anlage 5** nachrichtlich aufgeführt.

§ 4 – Unterstützungsleistungen

- (1) Der Landkreis Uelzen unterstützt die Anstalt bei der Erfüllung ihrer Aufgaben gem. § 3 Abs. 2 NKomZG i.V.m. § 144 Abs. 1 NKomVG. Dies umfasst Unterstützungsleistungen der Bereiche Kasse (§ 10 Abs. 3 der Satzung) und Vollstreckung, Buchführung und Haushaltswesen, Personalwesen und Organisation, Zentrale Dienste und Gleichstellungsbeauftragte (§ 8).
- (2) Die Leistungen werden zu den beim Landkreis Uelzen tatsächlich entstehenden Kosten - Selbstkosten ohne Gewinnaufschlag - verrechnet. Liegt eine alle Kosten berücksichtigende Kostenrechnung nicht vor oder kann sie nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand erstellt werden, so wird für einzelne Kostenarten mit Pauschalen gearbeitet. Die Pauschalen werden entsprechend den jeweils aktuellen Materialien „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt) berechnet:
 - Brutto-Personalkosten gemäß jeweils aktueller Materialie „Personalkostentabellen“ der KGSt (entsprechende Entgelt-/Besoldungsgruppe),
 - zuzüglich Gemeinkostenzuschlag (niedrigster Prozentsatz),
 - Sachkostenzuschlag.
- (3) Über eine Änderung der Regelungen zu den Unterstützungsleistungen nach den Absätzen 1 und 2 entscheidet auf Seiten der Anstalt der Verwaltungsrat.

§ 5 – Kündigung

Das Recht zur Kündigung dieses Vertrages ist in § 13 der Satzung geregelt. Für die Abwicklung gelten die Regelungen des § 12 der Satzung entsprechend.

§ 6 – Verwaltungsrat

- (1) Die gemäß der Satzung festgelegten Sitze des Verwaltungsrates und die Stimmrechte verteilen sich wie folgt, wobei die Stimmen eines Anstaltsträgers nur einheitlich abgegeben werden können:

Landkreis Uelzen:	Landrat und zwei Kreistagsabgeordnete (je 3 Stimmen)
Hansestadt Uelzen:	Bürgermeister und zwei Ratsmitglieder (je 3 Stimmen)
Gem. Bienenbüttel:	Bürgermeister (1 Stimme)
SG Aue:	Samtgemeindebürgermeister (2 Stimmen)
SG Bevensen – Ebstorf:	Samtgemeindebürgermeister (5 Stimmen)
SG Boldecker Land:	Samtgemeindebürgermeister (2 Stimmen)
SG Suderburg:	Samtgemeindebürgermeister (1 Stimme)
Beschäftigte:	ein Vertreter (1 Stimme)

Auf Vorschlag des jeweiligen Hauptverwaltungsbeamten eines der Anstaltsträger kann an seiner Stelle ein anderer Bediensteter dieser Kommune vom jeweiligen Anstaltsträger benannt werden (§ 3 Abs. 4 S. 1, 2 NKomZG i.V.m. § 138 Abs. 2 S. 2

NKomVG). Im Fall der Verhinderung eines Hauptverwaltungsbeamten wird dieser durch seinen allgemeinen Vertreter im Hauptamt vertreten. Für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates ist ein Vertreter zu benennen; für den Vertreter des Beschäftigtenvertreters gelten die Regelungen des Abs. 3.

- (2) Beginnend mit dem Jahr 2020 sitzen dem Verwaltungsrat für die Dauer von vier Jahren der Landrat des Landkreises Uelzen und anschließend für die Dauer von zwei Jahren der Bürgermeister der Hansestadt Uelzen vor. Im Folgenden wiederholt sich dieser Turnus entsprechend. Bei Verhinderung des Vorsitzenden übernimmt der stellvertretende Vorsitzende den Vorsitz. Den stellvertretenden Vorsitz im Verwaltungsrat haben die Hauptverwaltungsbeamten der übrigen Anstaltsträger beginnend mit dem Jahr 2020 jeweils für die Dauer von zwei Jahren in der in Absatz 1 Satz 1 genannten Reihenfolge inne. Hat ein Anstaltsträger von der Möglichkeit nach Absatz 1 Satz 2 Gebrauch gemacht, tritt an die Stelle des Hauptverwaltungsbeamten der „andere Bedienstete“ i. S. d. § 138 Abs. 2 S. 2 NKomVG.
- (3) Der Vertreter der Beschäftigten und sein Vertreter werden aus dem Kreis der gewählten Personen von den Hauptorganen der Anstaltsträger bestätigt.

§ 7 – Zuständige Stelle für die Jahresabschlussprüfung

Zuständig für die Prüfung des Jahresabschlusses der gemeinsamen kommunalen Anstalt ist das für den Landkreis Uelzen zuständige Rechnungsprüfungsamt.

§ 8 – Gleichstellungsbeauftragte

Die der Gleichstellungsbeauftragten obliegenden Aufgaben werden für die Anstalt durch die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Uelzen wahrgenommen.

§ 9 – Verfahren über gemeinschaftliche Entscheidung der Anstaltsträger

Entscheidungen, denen die Anstaltsträger zustimmen müssen, werden durch deren Hauptorgane beschlossen. Vorschläge des Hauptorgans eines Anstaltsträgers benötigen die Zustimmung der Hauptorgane der anderen Anstaltsträger, denen des Verwaltungsrates müssen die Hauptorgane aller Anstaltsträger zustimmen.

§ 10 – Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt zum 01.01.2020 in Kraft und ersetzt den bisher maßgeblichen öffentlich-rechtliche Vertrag über die Errichtung der Gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen vom 21.12.2009, zuletzt geändert durch Änderungsvertrag vom 23.11.2016.

Anlagen:

1. Satzung der gemeinsamen kommunalen Anstalt
2. Verzeichnis der übertragenen Betriebsmittel
3. Verzeichnis der auf die Anstalt übergegangenen Beschäftigten
4. Personalüberleitungsvertrag vom 21.12.2009
5. Verzeichnis der zugewiesenen Beamten

**Satzung
der gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen (IT-Verbund Uelzen)**

§ 1 - Name, Sitz, Stammkapital

- (1) ¹Die gemeinsame kommunale Anstalt IT-Verbund Uelzen ist eine selbständige Einrichtung des Landkreises Uelzen, der Hansestadt Uelzen, der Gemeinde Bienenbüttel sowie der Samtgemeinden Aue, Bevensen – Ebstorf, Boldecker Land und Suderburg (Anstaltsträger) in der Rechtsform einer gemeinsamen kommunalen Anstalt. ²Sie wird auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften und der Bestimmungen dieser Satzung geführt. ³Ihr können weitere Gemeinden, Samtgemeinden und Landkreise beitreten.
- (2) ¹Die Anstalt führt den Namen „Gemeinsame kommunale Anstalt IT-Verbund Uelzen“. ²Sie tritt unter diesem Namen im gesamten Geschäfts- und Rechtsverkehr auf. ³Die Kurzbezeichnung lautet "IT-Verbund Uelzen".
- (3) ¹Die Anstalt hat ihren Sitz in Uelzen.
- (4) ¹Das Stammkapital beträgt 1.740.000 €.
- (5) ¹Eine Haftung der Anstaltsträger für Verbindlichkeiten der Anstalt ist ausgeschlossen. ²Die Anstalt haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

§ 2 - Gegenstand der Anstalt

- (1) ¹Die Anstalt unterstützt ihre Träger bei der Wahrnehmung vornehmlich hoheitlicher Aufgaben durch die Bereitstellung und Unterhaltung von Hard- und Software sowie eines umfassenden technischen und konzeptionellen IuK-Services.
- (2) ¹Die Anstalt hat dabei die jederzeitige Verfügbarkeit und Funktionsfähigkeit der Bürokommunikationsmittel des Katastrophenschutzstabes und der Technischen Einsatzleitungen (z. B. IT-Einsatz, Telefonie, Fax) - mit Ausnahme des Funkverkehrs - zu gewährleisten, auf die der Landkreis Uelzen als Katastrophenschutzbehörde angewiesen ist. ²Unter anderem benennt die Anstalt zur Erfüllung dieser Aufgabe Mitarbeiter, die als Mitglieder des Katastrophenschutzstabes sowie der Technischen Einsatzleitungen im

sog. Sachgebiet 6 für die Planung und Durchführung des Informations- und Kommunikationseinsatzes (mit Ausnahme des Funkverkehrs) zuständig sind.

- (3) ¹Die Anstaltsträger haben alle von ihnen benötigten Leistungen der Informations- und Kommunikationstechnologien pflichtig von der Anstalt abzunehmen. ²Für die Aufgabenerledigung wird ein jährlicher Projektplan erstellt.
- (4) ¹Die Anstalt unterstützt ihre Träger bei der Erfüllung datenschutzrechtlicher Pflichten, insbesondere auf entsprechenden Wunsch hin durch Stellung eines Datenschutzbeauftragten.
- (5) ¹Die Anstalt darf alle zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Tätigkeiten wahrnehmen. ²Dabei kann sie sich zur Aufgabenerfüllung Dritter bedienen. ³Die vergaberechtlichen Vorgaben sind dabei einzuhalten.
- (6) ¹Die Anstalt ist Mitglied im Kommunalen Arbeitgeberverband.

§ 3 - Organe, Arbeitskreis IT

- (1) ¹Organe der Anstalt sind der Verwaltungsrat (§§ 4 bis 6) und der Vorstand (§ 7). ²Zudem besitzt die Anstalt einen Informationssicherheitsbeauftragten (§ 7a) und einen Arbeitskreis IT ohne Organqualität (§ 8).
- (2) ¹Die Mitglieder der Organe und des Arbeitskreises IT sowie der Informationssicherheitsbeauftragte sind zur Verschwiegenheit über alle vertraulichen Angelegenheiten sowie über Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse der Anstalt verpflichtet. ²Die Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus den Organen und dem Arbeitskreis IT sowie dem Amt des Informationssicherheitsbeauftragten fort. ³Sie gilt nicht gegenüber den Organen der Anstaltsträger.
- (3) ¹Die Befangenheitsvorschriften des § 41 NKomVG gelten entsprechend.

§ 4 - Verwaltungsrat

- (1) ¹Der Verwaltungsrat besteht aus 11 von den Anstaltsträgern entsandten Mitgliedern und einem Vertreter der Beschäftigten.

- (2) ¹Die von Landkreis Uelzen und Hansestadt Uelzen neben ihren Hauptverwaltungsbeamten - unter Beachtung der Vorschriften des § 71 NKomVG - entsandten Mitglieder werden für die Dauer der Kommunalwahlperiode in den Verwaltungsrat entsandt. ²Ihre Amtszeit endet zudem bei einem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Hauptorgan.
- (3) ¹Auf die Wahl des Beschäftigtenvertreters und dessen Stellvertreters finden § 110 des Niedersächsischen Personalvertretungsgesetzes und die Wahlordnung für die Vertretung der Beschäftigten bei Einrichtungen der öffentlichen Hand mit wirtschaftlicher Zweckbestimmung entsprechende Anwendung. ²Die Amtszeit des Beschäftigtenvertreters und dessen Stellvertreters endet mit Ablauf der Kommunalwahlperiode, vorab zudem beim Ausscheiden aus dem Dienst- bzw. Beschäftigungsverhältnis.
- (4) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder weiter aus. ²Dieses gilt nicht für den Vertreter der Beschäftigten.
- (5) ¹Jedem Verwaltungsratsmitglied ist es möglich, von seinem Amt mit sofortiger Wirkung zurückzutreten. ²Dazu bedarf es einer schriftlichen Mitteilung an den Vorsitzenden.
- (6) ¹Für die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates, die dem Hauptorgan eines Anstaltsträgers angehören, gelten die Bestimmungen des § 71 NKomVG entsprechend.
- (7) ¹Ausgeschiedene und abberufene Verwaltungsratsmitglieder sind unverzüglich zu ersetzen.
- (8) ¹Der Verwaltungsrat hat jedem Anstaltsträger auf Verlangen Auskunft über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt zu geben.
- (9) ¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten eine Entschädigung für die Teilnahme an dessen Sitzungen entsprechend den für Sitzungsgeld geltenden Bestimmungen des § 44 NKomVG und der hierzu vom Landkreis Uelzen erlassenen Satzung über Auslagensatz und Auslagenentschädigung in der jeweils geltenden Fassung.
- (10) ¹Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 5 - Zuständigkeit des Verwaltungsrats

- (1) ¹Der Verwaltungsrat überwacht die Geschäftsführung des Vorstands.
- (2) ¹Der Verwaltungsrat kann jederzeit vom Vorstand über alle Angelegenheiten der Anstalt Berichterstattung verlangen.
- (3) ¹Der Verwaltungsrat entscheidet über:
 - a. Grundsätze der Geschäftspolitik und die Unternehmensziele,
 - b. Beteiligung der Anstalt an anderen Unternehmen,
 - c. Bestellungen und Abberufungen des Vorstands, Regelungen seines Dienstverhältnisses und seiner Vertretung,
 - d. den Haushaltsplan und die Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e. Ergebnisverwendung und Verlusttragung,
 - f. Entlastung des Vorstands,
 - g. Auftragsvergaben ab 50.000 € bei Verträgen über Lieferungen und Leistungen im Rahmen des Finanzhaushaltes,
 - h. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen überschritten werden:
 - Einlegung von Rechtsbehelfen und Erhebung von Klagen mit einem Streitwert ab 15.000 €
 - Abschluss gerichtlicher und außergerichtlicher Vergleiche mit einem Streitwert ab 12.500 €
 - Abschluss von Versicherungsverträgen bis zu einer Versicherungssumme im Einzelfall ab 250.000 €
 - i. Verabschiedung des jährlichen Projektplans (§ 8 Abs. 3),
 - j. unterjährige Änderungen des Projektplans in den Fällen des § 7 Abs. 4,
 - k. Beschlussfassung über die Entgeltordnung (§ 10 Abs. 1 S. 3),
 - l. Entscheidungen über sonstige Angelegenheiten, soweit hierfür nicht der Vorstand zuständig ist,
 - m. Änderung dieser Satzung,
 - n. Bestellung und Abberufung des Informationssicherheitsbeauftragten.

²Im Falle des Satzes 1 lit. b) und m) unterliegt die Entscheidung des Verwaltungsrats der Zustimmung der Hauptorgane aller Anstaltsträger, im Falle der lit. a), c), d), e), f) und l) unterliegen die Vertreter der Träger der Weisung ihrer jeweiligen Träger. ³Ein im Übrigen bestehendes Weisungsrecht bleibt unberührt. ⁴ Entscheidungen gemäß Satz 1

lit. a) und k) können nicht gegen die Stimmen des Trägers Landkreis Uelzen getroffen werden (Vetorecht).

(4) ¹Dem Vorstand gegenüber vertritt der Vorsitzende des Verwaltungsrats die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.

(5) ¹Der Verwaltungsrat übt die Funktion der obersten Dienstbehörde aus.

§ 6 - Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrats

(1) ¹Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Vorsitzenden des Verwaltungsrats zusammen. ²Diese erfolgt im Internet über das für alle Verwaltungsratsmitglieder zugängliche Anstaltsinformationssystem (AIS) des IT-Verbundes Uelzen. ³In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Internet-, Stromausfall, zu große Datenmengen) können die Sitzungunterlagen als Druckausfertigung zugestellt oder in sonstiger Weise überlassen werden. ⁴Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. ⁵Sie muss den Mitgliedern des Verwaltungsrats spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. ⁶In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(2) ¹In dringenden Fällen, in denen die vorherige Entscheidung des Verwaltungsrates nicht eingeholt werden kann und der Eintritt erheblicher Gefahren oder Nachteile droht, trifft der Vorsitzende des Verwaltungsrates oder bei dessen Verhinderung sein Vertreter im Einvernehmen mit dem Vorstand die notwendigen Maßnahmen. ²Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art ihrer Erledigung sind dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.

(3) ¹Der Verwaltungsrat ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. ²Er muss zudem einberufen werden, wenn dies von Mitgliedern des Verwaltungsrats mit mindestens einem Drittel der Stimmrechte unter Angabe des Beratungsgegenstands bei dem Vorsitzenden beantragt wird.

(4) ¹Die Sitzungen des Verwaltungsrats werden von dem Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden des Verwaltungsrats geleitet. ²Die Sitzungen sind nicht öffentlich. ³Soweit der Anstalt hoheitliche Aufgaben zur eigenverantwortlichen Erfüllung übertragen werden, finden die Sitzungen insoweit öffentlich statt. ⁴Im Einzelfall kann der Verwaltungsrat darüber hinaus die Öffentlichkeit der Sitzung zulassen. ⁵Die Teilnahme und Hinzuziehung von Sachverständigen und Auskunftspersonen zu einzelnen Tagesordnungspunkten ist zulässig.

- (5) ¹Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, welche die Mehrheit der Stimmrechte vertreten, und die Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist. ²Er gilt sodann als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn:
- die Angelegenheit dringlich ist und der Verwaltungsrat der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - sämtliche Mitglieder des Verwaltungsrats (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (6) ¹Wird der Verwaltungsrat zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig. ²Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (7) ¹Die Beschlüsse des Verwaltungsrats werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, im Falle des § 5 Abs. 3 Satz 1 lit. a) jedoch mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen. ²Stimmenthaltungen sind zulässig. ³Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. ⁴Beschlüsse können auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Verwaltungsratsmitglieder diesem Verfahren im Einzelfall zustimmen.
- (8) ¹Über die vom Verwaltungsrat gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Diese wird vom Vorsitzenden unterzeichnet und dem Verwaltungsrat zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.
- (9) ¹Der Vorstand hat an den Sitzungen des Verwaltungsrats teilzunehmen. ²Er ist nicht stimmberechtigt. ³Er kann durch den Verwaltungsratsvorsitzenden nur aus wichtigem Grund von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

§ 7 - Vorstand

- (1) ¹Der Vorstand besteht aus dem Leiter der Anstalt.

- (2) ¹Der Vorstand wird vom Verwaltungsrat für die Dauer von höchstens fünf Jahren bestellt; eine erneute Bestellung ist zulässig.
- (3) ¹Der Vorstand leitet die Anstalt eigenverantwortlich, soweit nicht gesetzlich oder durch diese Satzung etwas anderes bestimmt ist. ²Er hat den Projektplan umzusetzen und führt die übrigen laufenden Geschäfte im Rahmen des Haushaltsplans.
- (4) ¹Der Vorstand ist zuständig für eine unterjährige Änderung des Projektplans, insbesondere bei einer unterjährigen Auswahl und Einführung neuer Techniken / Anwendungen – z. B. wenn ein Anstaltsträger außerhalb der im jährlichen Projektplan festgelegten Reihenfolge besondere Aufgaben bearbeiten lassen will. ²Dabei hat er den Arbeitskreis IT vorab anzuhören (§ 8 Abs. 4). ³Sollte ein Anstaltsträger mit der vom Vorstand getroffenen Entscheidung nicht einverstanden sein, kann er den Verwaltungsrat anrufen, der abschließend entscheidet (§ 5 Abs. 3 lit. j).
- (5) ¹Der Vorstand vertritt die Anstalt gerichtlich und außergerichtlich.
- (6) ¹Der Vorstand hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu unterrichten und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten der Anstalt Auskunft zu geben.
- (7) ¹Der Vorstand hat dem Verwaltungsrat vierteljährlich Zwischenberichte über den Stand der Projekte gemäß Projektplan und die Abwicklung des Haushaltsplans schriftlich vorzulegen. ²Des Weiteren hat der Vorstand den Verwaltungsrat zu unterrichten, wenn bei der Ausführung des Ergebnishaushalts ergebnisgefährdende Mindererträge oder Mehraufwendungen zu erwarten sind. ³Sind Verluste zu erwarten, die Auswirkung auf den Haushalt der Anstaltsträger haben können, sind diese und der Verwaltungsrat unverzüglich zu unterrichten.
- (8) ¹Der Vorstand übt die Funktionen des Dienstvorgesetzten und des höheren Dienstvorgesetzten aus. ²Der Vorstand ist auch zuständig für sämtliche personalrechtlichen Entscheidungen mit Ausnahme der Entscheidung über die Einstellung, die Eingruppierung und die Entlassung von Beschäftigten ab der Entgeltgruppe 11.

§ 7a – Informationssicherheitsbeauftragter

- (1) ¹Zur Gewährleistung und Optimierung des technischen und organisatorischen Schutzes der von der Anstalt verarbeiteten Daten bestellt die Anstalt einen Informationssicherheitsbeauftragten. ²Der Informationssicherheitsbeauftragte ist in dieser Eigenschaft weisungsfrei und unmittelbar dem Verwaltungsrat unterstellt. ³Er kann sich unmittelbar an den Verwaltungsrat sowie an den Vorstand wenden und darf wegen der Erfüllung seiner Aufgaben nicht benachteiligt werden.
- (2) ¹Der Informationssicherheitsbeauftragte wird auf der Grundlage seiner beruflichen Qualifikation und insbesondere des Fachwissens benannt, das er auf dem Gebiet der Informationssicherheit besitzt.
- (3) ¹Der Informationssicherheitsbeauftragte kann Beschäftigter der Anstalt sein oder seine Aufgaben auf der Grundlage eines Dienstleistungsvertrags erfüllen. ²Eine Übertragung anderer Aufgaben ist nur zulässig, soweit diese nicht zu einem Interessenkonflikt führen.
- (4) ¹Der Informationssicherheitsbeauftragte unterstützt und berät den Verwaltungsrat, den Vorstand sowie die Beschäftigten der Anstalt bei der Sicherstellung der technischen und organisatorischen Datensicherheit und wirkt unter Berücksichtigung des Standes der Technik auf eine umfassende Vertraulichkeit, Verfügbarkeit und Integrität der verarbeiteten Daten hin. ²Er ist über geplante Vorhaben, welche die technische und organisatorische Datensicherheit berühren, rechtzeitig zu unterrichten. ³Ihm sind die erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie im erforderlichen Umfang Einsicht in Akten und sonstige Unterlagen zu gewähren. ⁴Der Informationssicherheitsbeauftragte hat den Verwaltungsrat über alle wichtigen Vorgänge rechtzeitig zu informieren und auf Anforderung dem Verwaltungsrat über alle Angelegenheiten des technischen und organisatorischen Datenschutzes Auskunft zu geben.
- (5) ¹Die Aufgaben des Datenschutzbeauftragten bleiben unberührt.

§ 8 - Arbeitskreis IT

- (1) ¹Zur Koordinierung der Zusammenarbeit zwischen der Anstalt und ihren Trägern wird ein Arbeitskreis IT gebildet.

(2) ¹In den Arbeitskreis IT entsenden die Anstaltsträger je einen Mitarbeiter als sog. IT-Kontakter, wobei diesen folgende Stimmrechte zukommen:

- Landkreis Uelzen: 9 Stimmen
- Hansestadt Uelzen: 9 Stimmen
- Gem. Bienenbüttel: 1 Stimme
- Samtgemeinde Aue: 2 Stimmen
- Samtgemeinde Bevensen-Ebstorf: 5 Stimmen
- Samtgemeinde Boldecker Land: 2 Stimmen
- SG Suderburg: 1 Stimme

²Die IT-Kontakter können durch einen anderen Mitarbeiter des jeweiligen Trägers vertreten werden. ³Als weiteres, nicht stimmberechtigtes Mitglied gehört der Vorstand dem Arbeitskreis IT an. ⁴Er kann bei Bedarf geeigneten Sachverständigen aus dem Personalkörper der Anstalt und der Träger zu seinen Sitzungen hinzuziehen.

(3) ¹Der Arbeitskreis IT entwirft den jährlichen Projektplan (Aufgaben- und Zeitplan), den der Verwaltungsrat beschließt (§ 5 Abs. 3 lit. i).

(4) ¹Der Arbeitskreis IT hat weiter die Aufgabe, den Vorstand bei einer unterjährigen Änderung des Projektplans zu beraten.

(5)

¹Der Arbeitskreis IT tritt auf Einladung des Vorstands zusammen. ²Diese erfolgt im Internet über das für alle Mitglieder des Arbeitskreises IT zugängliche Anstaltsinformationssystem (AIS) des IT-Verbundes Uelzen. ³In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Internet-, Stromausfall, zu große Datenmengen) können die Sitzungsunterlagen als Druckausfertigung zugestellt oder in sonstiger Weise überlassen werden. ⁴Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Tagesordnung angeben. ⁵Sie muss den Mitgliedern des Arbeitskreises IT spätestens am siebten Tag vor der Sitzung zugehen. ⁶In dringenden Fällen kann die Frist bis auf 24 Stunden verkürzt werden.

(6) ¹Der Arbeitskreis IT ist jährlich mindestens viermal einzuberufen. ²Er muss außerdem einberufen werden, wenn dies von einem Mitglied / Mitgliedern des Arbeitskreises IT mit insgesamt mindestens einem Viertel der Stimmrechte unter Angabe des Beratungsgegenstands beim Vorstand beantragt wird.

(7) ¹Die Sitzungen des Arbeitskreises IT werden vom Vorstand geleitet. ²Dieser kann die einzelne Sitzungsleitung auf einen Mitarbeiter des IT-Verbundes Uelzen delegieren. ³Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

- (8) ¹Der Arbeitskreis IT ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß geladen sind und Mitglieder bzw. deren Stellvertreter anwesend sind, welche die Mehrheit der Stimmrechte vertreten, und die Beschlussfähigkeit festgestellt worden ist. ²Er gilt als beschlussfähig, solange seine Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. ³Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn:
- die Angelegenheit dringlich ist und der Arbeitskreis IT der Verhandlung mehrheitlich zustimmt oder
 - sämtliche Mitglieder des Arbeitskreises IT (bzw. deren Stellvertreter) anwesend sind und kein Mitglied der Behandlung widerspricht.
- (9) ¹Wird der Arbeitskreis IT zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmrechte beschlussfähig. ²Bei der zweiten Ladung muss auf diese Folge ausdrücklich hingewiesen werden.
- (10) ¹Die Beschlüsse des Arbeitskreises IT werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. ²Stimmenthaltungen sind zulässig. ³Bei Beschlüssen zählen Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zur Feststellung der Beschlussfähigkeit, nicht aber zur Berechnung der Mehrheit mit. ⁴Beschlüsse können auf elektronischem Wege gefasst werden, wenn alle Mitglieder diesem Verfahren im Einzelfall zustimmen.
- (11) ¹Über die vom Arbeitskreis IT gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift zu fertigen. ²Diese wird von der Sitzungsleitung unterzeichnet und dem Arbeitskreis IT zur nächsten Sitzung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 9 - Verpflichtungserklärungen

- (1) ¹Alle Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform, die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen „Gemeinsame kommunale Anstalt öffentlichen Rechts IT-Verbund Uelzen“ durch den Vorstand, im Übrigen – sofern solche bestimmt sind – durch jeweils Vertretungsberechtigte.
- (2) ¹Der Vorstand unterzeichnet ohne Beifügung eines Vertretungszusatzes, seine Stellvertreter mit dem Zusatz „In Vertretung“, andere Vertretungsberechtigte mit dem Zusatz „Im Auftrag“.

§ 10 - Haushaltsführung und Rechnungswesen

- (1) ¹Die Anstalt ist wirtschaftlich und sparsam unter Beachtung des öffentlichen Zwecks - ohne Gewinnerzielungsabsicht – zu führen. ²Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der gemeinsamen kommunalen Anstalt erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des NKomVG. ³Der Verwaltungsrat bestimmt in einer Entgeltordnung weitere Grundsätze der Kostentragung.
- (2) ¹Die §§ 155 bis 157 NKomVG finden Anwendung.
- (3) ¹Die Kassengeschäfte der Anstalt werden dem Landkreis Uelzen, Kreiskasse, übertragen. ²Hinsichtlich des Haushalts- und Kassenwesens findet die Dienstanweisung für das Finanzwesen beim Landkreis Uelzen in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung. ³An die Stelle des Landrates tritt hierbei der Vorstand der Anstalt, soweit nicht die übertragenen Kassengeschäfte selbst berührt sind. ⁴Die Kassenaufsicht obliegt in entsprechender Anwendung der Dienstanweisung für das Finanzwesen beim Landkreis Uelzen dem Leiter der Kämmerei des Landkreises Uelzen.

§ 11 – Bekanntmachung

¹Öffentliche Bekanntmachungen der Anstalt erfolgen nach den für die einzelnen Anstaltsträger geltenden Vorschriften der Bekanntmachungen. ²Bekanntmachungen veranlasst der Vorstand gegenüber den Anstaltsträgern.

§ 12 - Auflösung der Anstalt

- (1) ¹Die Anstalt kann aufgrund Beschlusses der Hauptorgane aller Anstaltsträger aufgelöst werden.
- (2) ¹Das vorhandene Anstaltsvermögen fällt bei Auflösung an die Anstaltsträger entsprechend ihren Anteilen am Stammkapital zurück.
- (3) ¹Das bei der Anstalt vorhandene Personal (inklusive der zugewiesenen Beamten) - Teilzeitbeschäftigte mit ihrem jeweiligen Stellenanteil - wird im Verhältnis der von allen Anstaltsträgern in den letzten zwei Haushaltsjahren vor dem Auflösungsstermin geleisteten Zahlungen, soweit sie auf Personalkosten der Anstalt entfielen, nach dem

D'Hondtschen Höchstzählverfahren unter die Anstaltsträger verteilt. ²Die Aufteilung des Personals erfolgt nach den Höchstzahlen in der Reihenfolge der Entgeltgruppen, beginnend mit der höchsten vorhandenen Entgeltgruppe. ³Bei mehreren Beschäftigten in einer Entgeltgruppe geht die höhere Stufe, bei gleicher Stufe das höhere Lebensalter vor. ⁴Im Zeitpunkt der Auflösung der Anstalt von Anstaltsträgern an die Anstalt zugewiesene Beamte sowie zum Zeitpunkt der Anstaltsgründung von Anstaltsträgern auf die Anstalt übergeleitete Beschäftigte gehen bei Auflösung an den jeweiligen Anstaltsträger zurück. ⁵Diese werden dabei - unabhängig von Entgeltgruppe und Lebensalter - auf den nach Satz 1 für den betreffenden Anstaltsträger ermittelten zu übernehmenden Personalumfang angerechnet.

§ 13 - Kündigung

- (1) ¹Die Vereinbarung zur Gründung der kommunalen Anstalt kann durch Beschluss des Hauptorgans eines Anstaltsträgers zum Ende des übernächsten Jahres gekündigt werden. ²Die Anstalt besteht im Übrigen mit den verbleibenden Anstaltsträgern fort.
- (2) ¹Die Regelungen des § 12 finden bzgl. des kündigenden Anstaltsträgers entsprechende Anwendung. ²Wenn und soweit ein Anstaltsträger im Falle des § 12 Abs. 3 das auf ihn entfallende Personal nicht übernimmt, hat er die auf dieses Personal anteilig entfallenden Personal- und Sachkosten für fünf Jahre ab Wirksamwerden der Kündigung wie folgt der Anstalt zu erstatten: erstes Jahr 90%, zweites Jahr 70 %, drittes Jahr 50 %, viertes Jahr 30 % und fünftes Jahr 10 %. ³Die Kostenhöhe berechnet sich entsprechend den jeweils aktuellen Materialien „Kosten eines Arbeitsplatzes“ der Kommunalen Gemeinschaftsstelle (KGSt):
- Brutto-Personalkosten gemäß jeweils aktueller Materialie „Personalkostentabellen“ der KGSt (entsprechende Entgelt-/Besoldungsgruppe),
 - zuzüglich Gemeinkostenzuschlag (niedrigster gemäß KGSt möglicher Prozentsatz),
 - Sachkostenzuschlag.

§ 14 - Inkrafttreten

¹Diese Satzung ist von den Anstaltsträgern nach den für die Verkündung ihrer Satzungen geltenden Rechtsvorschriften zu verkünden, und tritt am 01.01.2020 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinsamen kommunalen Anstalt IT-Verbund Uelzen (IT-Verbund Uelzen) vom 21. Dezember 2009 außer Kraft.